



Gebäudereiniger

Sicher und gesund im Beruf

Grundlagen

- 04 Organisation
- 06 Chemie
- 08 Haut
- 10 Infektion
- 12 Bewegung

Idee

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind fester Bestandteil innovativ geplanter Arbeit. Gute Organisation vermeidet die Entstehung von Gefahren und bietet eine Basis für motivierte Mitarbeiter.

Das Gebäudereiniger-Handwerk ist ein beschäftigungsstarkes und modernes Dienstleistungshandwerk. Flexibilität und Innovation haben dazu geführt, dass sein Leistungsangebot heute sehr umfangreich ist. In verschiedensten anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen sorgen die Beschäftigten des Gebäudereiniger-Handwerkes für eine saubere und hygienische Umgebung. Reinigung ist unerlässlich zum Werterhalt von Gebäuden und Einrichtungen sowie zum reibungslosen Ablauf in Produktion und Verwaltung. Sauberkeit bedeutet darüber hinaus in vielen Bereichen auch Gesundheitsschutz für alle.

Die Ausführung von Reinigungsarbeiten beinhaltet den Schutz der Beschäftigten. Vorermittlungen zum Gefahrenpotenzial im Reinigungsobjekt erfordern einen hohen Kenntnisstand. Neben den bekannten mechanischen und elektrischen Gefahren sind auch Fragen zu chemischen, physikalischen und biologischen Gefahren zu prüfen. Gute Information und Unterweisung der Beschäftigten sind wichtige organisatorische Aufgaben.

Die für den Gebäudereiniger wichtigsten Themen des Arbeitsschutzes sind komprimiert im Teil Grundlagen dargestellt.

Im Abschnitt Teilleistungen wird ein Schnellüberblick zu den möglichen Gefährdungen gegeben.

Hinweise zu Grundlagen und Informationsquellen sollen die Nutzung der BG BAU Medien erleichtern.

INHALT

14



REINIGUNGSM
> Gekennzeichne
> Verwendungsa
> Organisation

32



Teilleistungen

- 14** Piktogramme
- 16** Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten
- 18** Glas- und Fassadenreinigung
- 20** Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen
- 22** Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- 24** Sanitär- und Grundreinigung
- 26** Industriereinigung
- 28** Reinigung auf Baustellen
- 30** Verkehrsmittelreinigung

Produkt-Code

- 32** Produkt-Code für Reinigungs- und Pflegemittel

Anhang

- 34** Adressen
Impressum
- 35** Arbeitsmittel
Info-CD
WINGIS-CD

KURZFASSUNG

- › Immer noch geschehen Unfälle und Menschen erkranken bei der Arbeit – offensichtlich verlangt die Erkennung und Beseitigung von Gefahren eine besondere Beachtung
- › Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können konsequent in die bestehende Betriebsorganisation integriert und systemhaft organisiert werden
- › Organisieren bedeutet planen, Verantwortlichkeiten benennen, dokumentieren und kontrollieren. Organisierter Arbeitsschutz bietet kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Arbeit



Arbeitsschutz mit System

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt ein einfaches Prinzip zugrunde:

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt

Die Prävention hat ein hohes Niveau erreicht. Ursachen von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren werden immer besser beherrscht. Ein umfangreiches Informations- und Regelwerk steht zur Verfügung.

Trotzdem geschehen Unfälle und Menschen erkranken durch Arbeit – offensichtlich verlangt die Erkennung und Beseitigung von Gefahren eine besondere Beachtung.

Organisations-, Kommunikations- und Verhaltensmängel treten zunehmend in den Vordergrund.

Ziel muss es sein, die Arbeitsschutzsituation weiter aktiv zu verbessern.

Was ist zu tun?

Wichtig ist, dass der Arbeitsschutzgedanke im gesamten betrieblichen Handeln berücksichtigt wird. Dazu gehört, dass ein Unternehmen den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiter übernimmt.

Maßnahmen in Betriebs- und Handlungsabläufen zur Beeinflussung von Verhaltensweisen und der Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren müssen über alle Führungsebenen hinweg, also vom Unternehmer bis zu den Beschäftigten, systemhaft organisiert sein. Dies gilt für große wie auch für kleinere und mittlere Betriebe gleichermaßen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind konsequent in die bestehende Betriebsorganisation zu integrieren.

Die Einführung eines Arbeitsschutz-Management-Systems reduziert Ausfallzeiten durch Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, stärkt die Mitarbeitermotivation und sorgt für störungsfreie Auftragsabwicklungen.

ORGANISATION



Der Nachweis des aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes als gleichrangiges Unternehmensziel neben Wirtschaftlichkeit und Qualität in einem Unternehmen ist, neben der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz), auch Wettbewerbsfaktor und innovative Ausrichtung in einem immer globaleren Markt.

Die Vorteile

- Optimierung der Arbeitsabläufe
- Höhere Transparenz im Unternehmen
- Verbesserung der Information und Kommunikation
- Imageverbesserung des Gebäudereiniger-Handwerkes
- Rechtssicherheit durch Dokumentation der Aktivitäten
- Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern

Organisieren bedeutet planen, Verantwortlichkeiten benennen, dokumentieren, kontrollieren. Das Organisieren des Arbeitsschutzes ist eine sehr komplexe Aufgabe, in der verschiedene Komponenten unter Berücksichtigung juristischer, fürsorglicher und betriebswirtschaftlicher Verantwortung zusammengeführt werden.

Ständige Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz lassen sich mit Hilfe eines Regelkreises darstellen.

Das Ziel

Entscheiden Sie sich zum Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation.

Das Qualitätsmanagementsystem und viele in Deutschland vorhandene Arbeitsschutz-Management-Systeme berücksichtigen nicht die Belange der ständig wechselnden Arbeitsplätze, die im Gebäudereiniger-Handwerk und in der Bauwirtschaft die Regel sind.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat daher gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ein Arbeitsschutzkonzept – AMS BAU – entwickelt, das insbesondere auch den Organisationsformen von kleineren und mittleren Unternehmen gerecht wird.

Die Anwendung und Umsetzung der Handlungsanleitung AMS BAU basiert auf Freiwilligkeit und bietet Unternehmen die Möglichkeit, eigenständig und effizient eine betriebliche Arbeitsschutzorganisation aufzubauen.





Chemische Arbeitsstoffe in der Gebäudereinigung

Gebäudereiniger gehen mit einer Vielzahl chemischer Reinigungsmittel um. Die Produktpalette reicht – je nach Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Objekte – von aggressiven Sanitärreinigern über formaldehydhaltige Desinfektionsreiniger bis zu relativ ungefährlichen Unterhalts- und Glasreinigern, die zudem stark verdünnt eingesetzt werden. Für viele dieser Reinigungsmittel gelten gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften, bei deren Erfüllung die Betriebe auf externe Hilfe zurückgreifen können.

Wie gefährlich sind chemische Reiniger

Die überwiegende Mehrzahl der Reinigungsmittel weist keine Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung auf, d. h. es sind weder Gefahrensymbole noch Gefahrenhinweise oder Sicherheitsratschläge (R- und S-Sätze) auf den Gebindeetiketten zu sehen.

Trotzdem darf der Beschäftigte und der Arbeitgeber nicht davon ausgehen, dass keine Gefährdung besteht. Auch nicht gekennzeichnete Reinigungsmittel können Stoffe enthalten, die die Gesundheit schädigen können.

Die Pflichten des Arbeitgebers nach der Gefahrstoffverordnung gelten grundsätzlich erst einmal für alle chemischen Arbeitsstoffe.

Bezüglich der Gesundheitsgefahren ist in erster Linie an Hauterkrankungen zu denken. Gesundheitsschäden durch Einatmen von chemischen Stoffen, z. B. Lösemittel, spielen bei den meisten Reinigungsarbeiten keine Rolle. In der Regel kann deshalb, bis auf bestimmte Desinfektions- oder Grundreinigungen oder Tätigkeiten mit Holz- und Steinpflegemitteln, auf das Tragen von Atemschutz verzichtet werden.

Hilfen durch die Berufsgenossenschaft

Produkt-Code für Reinigungs- und Pflegemittel:

GISBAU hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und dem Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz eine Vereinbarung getroffen, nach der die Hersteller der Reinigungs- und Pflegemittel ihre Produkte – je nach Zusammensetzung

CHEMIE

KURZFASSUNG

- › Für viele Reinigungsmittel gelten Vorschriften und Regeln, bei deren Erfüllung die Betriebe auf externe Hilfe zurückgreifen können
- › Gesundheitsgefahren im Gebäudereiniger-Handwerk äußern sich in erster Linie durch Hauterkrankungen
- › Der „Produkt-Code“ gibt Aufschluss über Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen beim Verwenden von Reinigungsprodukten



und Einsatzzweck – unterschiedlichen Produktgruppen zuordnen und mit einem Produkt-Code versehen. Für die unterschiedlichen Gruppen werden u. a. Unternehmer-Informationen und Betriebsanweisungsentwürfe erstellt.

Mit dem Produkt-Code werden den Gebäudereinigerfirmen einfache und wirksame Instrumente angeboten. Der Unternehmer kann so seinen Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung nachkommen, ohne vertiefte chemische oder toxikologische Kenntnisse zu haben.

Er erhält schnell und umfassend Informationen über die Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen beim Verwenden der Produkte. Wo es notwendig ist, wird er auch auf entsprechende Ersatzprodukte hingewiesen und es wird ihm vermittelt, ob und welche Gefahrstoffbelastungen in der Luft am Arbeitsplatz seiner Beschäftigten bei der Verwendung der chemischen Produkte zu erwarten sind. Nicht zuletzt werden ihm Betriebsanweisungsentwürfe, die nur durch wenige arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Angaben ergänzt werden müssen, an die Hand gegeben.

Damit genügt es für den Unternehmer,

- die Zuordnung eines Produktes zu einer Gruppe festzustellen (Sicherheitsdatenblatt, Produktinformation, Produktetikett des Herstellers),
- sich die für diese Produktgruppe zutreffende Information und – bei Gefahrstoffen – den Betriebsanweisungsentwurf zu beschaffen (erhältlich bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft bzw. Bestandteil des EDV-Programms WINGIS oder unter www.wingisonline.de),
- die Betriebsanweisungsentwürfe objektspezifisch anzupassen sowie an der Arbeitsstelle in geeigneter Weise bekannt zu machen,
- anhand dieser Informationen die Unterweisungen der Mitarbeiter durchzuführen.

Durch Vorlage der Produktgruppeninformationen kann der Unternehmer dokumentieren, dass er den Unternehmerpflichten nach der Gefahrstoffverordnung, z. B. im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung, die Ersatzstoffsuche oder das Erstellen der Betriebsanweisungen, nachgekommen ist.

WINGIS

GISBAU gibt jedes Jahr die Gefahrstoff-Software WINGIS heraus. Auf dieser CD-ROM sind weit über 10.000 Gefahrstoff-Informationen, z. B. Betriebsanweisungsentwürfe (in 15 Sprachen), für Bau- und Reinigungs-Chemikalien enthalten.

Daneben findet der Nutzer auch alle von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erarbeiteten Gefahrstoffregelungen und Hilfen, z. B. auch die BG-Regel für den Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln. Die CD wird den Mitgliedsbetrieben kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Informationen sind aber auch im Internet unter www.gisbau.de bzw. www.wingisonline.de abrufbar.

Ihr Betriebsarzt

Zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung Ihrer Mitgliedsunternehmen stellt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ihren Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) bereit. In allen Fragen zu Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe und zur Gefährdungsbeurteilung kann der Betriebsarzt des ASD angefordert werden.

KURZFASSUNG

- › Hautkrankheiten stehen bei Gebäudereinigern an der Spitze der Berufskrankheiten
- › Viele Reinigungsarbeiten belasten die Haut. Schon regelmäßige Feucht- und Nassarbeit kann zu Hautschäden führen
- › Schutzhandschuhe verhindern, dass Reinigungslösungen auf die Haut einwirken. Hautschutzmittel tragen zum weiteren Schutz der Haut bei



Die Haut – eine vielseitiges Organ

Hautkrankheiten stehen bei Gebäudereinigern an der Spitze der Berufskrankheiten.

Aufgaben

Die Bedeutung der Haut für die Gesundheit wird meist unterschätzt. Sie ist Sinnesorgan, vermittelt uns Informationen aus der Umwelt, hat aber auch lebenswichtige Funktionen wie Temperatur- und Flüssigkeitsregulierung unseres Körpers oder Schutz vor mechanischen Einwirkungen, chemischen Substanzen und Abwehr von Krankheitserregern. Dazu ist eine intakte Haut wichtig!

Hautbelastungen und ihre Folgen

Viele Reinigungsarbeiten belasten die Haut. Schon regelmäßige Feucht- und Nassarbeit kann zu Hautschäden führen. Zwar ist Wasser kein Gefahrstoff und ruft keine akuten Schäden hervor; bei ständigem Kontakt hingegen wird der schützende Säure- und Fettmantel der Haut abgewaschen. Die Haut quillt auf und die obere Schuppen- und Hornschicht lockert sich; es bilden sich sogenannte „Waschfrauenhände“. Dadurch wird die Abwehr und Regenerationsfähigkeit der Haut stark beeinträchtigt.

Reinigungsmittel entfetten auch in verdünnter Form zusätzlich die Haut und laugen sie aus, Schadstoffe und Krankheitserreger dringen leichter in tiefere Schichten ein und können zu Reizungen und Entzündungen führen. So kommt es zunächst zu Abnutzungserscheinungen und Reizungen. Bei längerdauernder Schädigung entwickeln sich chronische, degenerative Ekzeme der Haut, oder aber es treten nach Sensibilisierung durch bestimmte Arbeitsstoffe allergische Kontaktekzeme auf. Die Haut wird trocken, spröde, sie reißt ein, es kommt zu juckenden Rötungen und Schwellungen und schließlich zu Bläschenbildung, zu chronisch nässenden Wunden mit Krustenbildung.

Produkte mit stark saurer oder alkalischer Wirkung können zu akuten Verätzungen der Haut und der Augen führen; hierzu zählen z. B. verschiedene Sanitärreiniger sowie Kalk- und Zementschleierentferner. Auch lösemittelhaltige Reinigungsmittel können die Haut schädigen.

Besonders gefährdet sind Beschäftigte, die sehr hautempfindlich sind oder bestimmte Hauterkrankungen haben.

HAUT



Schutzhandschuhe

Flüssigkeitsdichte, mechanisch stabile Schutzhandschuhe mit längerem Schaft zum Stulpen verhindern, dass die Reinigungslösung auf die Haut einwirkt bzw. unter den Handschuh läuft. Dünne Unterziehhandschuhe aus Baumwolle vermindern Schweißbildung und damit das Aufweichen der Haut bei längeren Tragezeiten.

Handschuhe sollten ungepudert sein und aus allergenarmen Materialien bestehen.

Bei Kontakt mit bestimmten Reinigungsmitteln sind Schutzhandschuhe aus geeignetem Material zu verwenden, das gegen die jeweils verwendeten Stoffe resistent und undurchlässig ist (siehe WINGIS).

Hautschutz

Spezielle Hautschutzmittel können zum Schutz der Haut beitragen. Hautschutzmittel müssen auf die jeweilige Gefährdung abgestimmt sein und vor Arbeitsbeginn und nach Pausen aufgetragen werden. Fetthaltige Präparate schützen vor wasserlöslichen Schadstoffen, zum Beispiel gegen Säuren und Laugen, wasserhaltige hingegen gegen fettlösliche Stoffe wie Lösemittel und Öle.

Wichtig ist eine angemessene und schonende Hautreinigung nach der Tätigkeit, die auf den Grad der Verschmutzung ausgerichtet ist, um die Haut nicht zusätzlich zu belasten. Auf keinen Fall dürfen aggressive Stoffe wie Benzine, Lackverdünner zur Hautreinigung eingesetzt werden. Nach der Arbeit sollten Hautpflegemittel zur Rückfettung und gegen die Austrocknung verwendet werden.

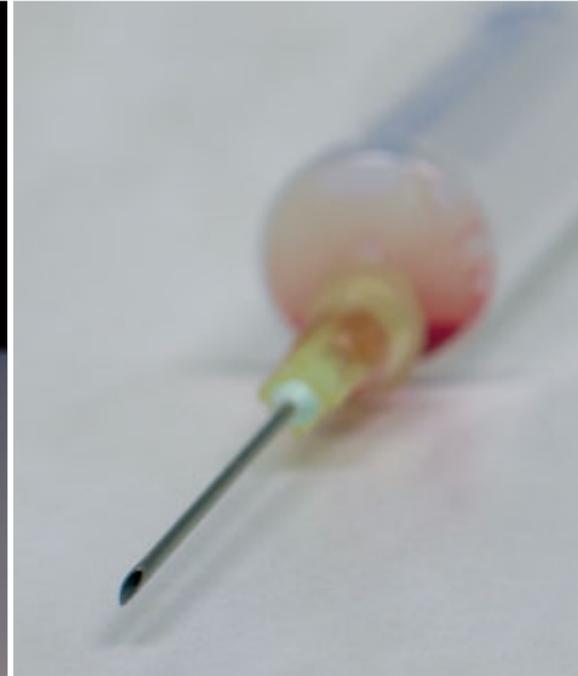
Ein Hautschutzplan beschreibt die einzelnen Tätigkeiten und verwendeten Arbeitsstoffe und hilft bei der Auswahl geeigneter Hautmittel.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden bei regelmäßiger Feuchtarbeit oder bei Kontakt mit hautschädigenden Stoffen empfohlen. Sie sind unter bestimmten Bedingungen sogar Voraussetzung für die Tätigkeit. Dabei werden Hautschäden meist rechtzeitig erkannt. Hierzu und zu geeigneten Schutzmaßnahmen kann individuell arbeitsmedizinisch beraten werden. Einer Entstehung oder Verschlimmerung arbeitsbedingter Hautprobleme kann vorgebeugt werden. Diese Vorsorgeuntersuchung führt der Betriebsarzt vom ASD (Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) durch.

Hinweise

Wichtige Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und zu Präventionsmaßnahmen enthalten die berufsgenossenschaftlichen Regeln für den „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“.



Kleiner Stich mit großen Folgen!

Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten ergeben sich vor allem bei Tätigkeiten in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, medizinischen Labors oder Arztpraxen.

Im Vordergrund stehen Erreger infektiöser Leberentzündungen – Hepatitis-Viren, die bei Kontakt mit Blut oder durch Stich- oder Schnittverletzungen an mit Blut oder anderen Körpersekreten behafteten Gegenständen übertragen werden.

Die Gefahr von Infektionen, meist durch Erreger der Hepatitis-B, besteht hauptsächlich bei Reinigungstätigkeiten in besonderen Bereichen wie Dialyse-, Intensiv- und Infektionsabteilungen, Notfallbehandlungseinrichtungen, Kreissaal, Blutlabor oder im Schwarzbereich von Wäschereien.

Auch Hepatitis C und Aids können hier übertragen werden. Infektionen können aber auch in anderen Bereichen auftreten, etwa durch Verletzungen an benutzten Instrumenten oder Kanülen bei der Abfallentsorgung.

Ansteckungsgefahr mit anderen Krankheiten besteht darüber hinaus zum Beispiel auch in lungenfachärztlichen Einrichtungen beim Umgang mit

Patienten, die an offener Lungentuberkulose leiden. Auch in Kinderbehandlungseinrichtungen besteht mitunter Ansteckungsgefahr mit manchen Kinderkrankheiten wie Röteln, Windpocken, Diphtherie, Keuchhusten, Masern oder Mumps durch Tröpfchenübertragung, oder mit Hepatitis A bei Kontakt mit infektiösem Stuhl.

Maßnahmen

Deshalb sehen staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr verbindlich vor. Der Unternehmer ist zur Ermittlung und Einschätzung der Gefährdung verpflichtet. Je nach Ausmaß muss er geeignete Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten ergreifen. Dazu gehört die Umsetzung von Hygieneregeln sowie die Veranlassung von speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und erforderlichen Schutzimpfungen.

Schwangere dürfen nach dem Mutterschutzgesetz wegen der Gefährdung des ungeborenen Lebens manche Tätigkeiten wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nicht mehr ausüben.

INFEKTION

KURZFASSUNG

- › Infektionsgefahren ergeben sich vor allem bei Tätigkeiten in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, medizinischen Labors oder Arztpraxen
- › Die Umsetzung von Hygieneregeln sowie die Veranlassung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen können Infektionen vermeiden
- › Benutzte Kanülen müssen nach Gebrauch in durchstichsicheren, unzerbrechlichen Abfallbehältnissen sicher entsorgt werden. Bei Verletzungen muss umgehend ein Arzt aufgesucht werden



Schutz gegen Ansteckung

Bei allen Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr sollten stabile, flüssigkeitsdichte Handschuhe (siehe www.wingisonline.de) mit Schaft verwendet werden, damit das Rücklaufen der verunreinigten Reinigungsflüssigkeit unter den Handschuh durch Umstülpen verhindert wird. Die im Krankenhaus von Ärzten und vom Pflegepersonal üblicherweise verwendeten Einmalhandschuhe sind dafür zu dünn und zu kurz. Schwitzen unter dem Handschuh und damit Hautaufweichung lässt sich vermindern, wenn dünne Baumwollunterhandschuhe getragen werden.

Ein wirksamer Schutz gegen Hepatitis B ist die Impfung. Durch eine Blutuntersuchung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach der Biostoffverordnung bzw. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird zunächst festgestellt, ob schon Abwehrstoffe gegen Hepatitis-Viren vorhanden sind. Wenn nicht, wird bei entsprechender beruflicher Gefährdung eine Impfung dringend empfohlen. Diese wird in der Regel in drei Schritten durchgeführt: Nach der Erstimpfung sind weitere Immunisierungen nach einem Monat und nach sechs Monaten erforderlich. Erst dann ist die Impfung voll wirksam. Bei Nachuntersuchungen wird geprüft, ob tatsächlich schon genü-

gend Abwehrstoffe gebildet sind bzw. ob diese noch ausreichen. Darüber werden Bescheinigungen ausgestellt, die gut aufbewahrt und dem behandelnden Arzt bei eventuellen späteren Verletzungen an benutzten Kanülen vorgelegt werden müssen.

Die Impfung gegen Hepatitis A und Hepatitis B wird üblicherweise gut vertragen.

Deren Erreger, Hepatitis A-Viren, werden jedoch über den Mund aufgenommen; deshalb ist grundsätzlich das Beachten der Hygieneregeln unerlässlich:

- Reinigung der Hände nach der Arbeit und vor Pausen, eventuell auch Desinfektion der Hände
- Essen und Getränke nicht in Bereichen mit Infektionsgefahr aufbewahren oder verzehren
- Bei der Arbeit nicht rauchen
- Verschmutzte Kleidung wechseln

Gegen Hepatitis C und Aids gibt es leider keine Impfung. Umso wichtiger ist es, Stichverletzungen generell zu vermeiden, indem benutzte Kanülen nach Gebrauch in durchstichsicheren, unzerbrechlichen Abfallbehältnissen sicher entsorgt werden. Keinesfalls dürfen benutzte Instrumente direkt in den Abfall geworfen werden. Kommt es dennoch zu Verletzungen, sollte umgehend ein Arzt, z. B. der zuständige Unfallarzt, aufge-

sucht werden. Durch rechtzeitige Wundbehandlung und die Gabe von speziellem Antikörperserum kann manchmal auch bei fehlendem Impfschutz gegen Hepatitis B noch eine Infektion verhindert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gesundheitsstörungen durch die Tätigkeit werden bei regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen meist rechtzeitig erkannt. Diese Vorsorgeuntersuchungen, Beratungen und – wenn nötig – Impfungen führt der Betriebsarzt vom ASD (Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) durch. Dies dient der Verhütung von Berufskrankheiten durch infektiöse Keime am Arbeitsplatz. Individuelle Beratung zu geeigneten Arbeitsschutzmaßnahmen, z. B. zu Impfungen, und zur eventuell erforderlichen Behandlung beugt einer Verschlimmerung von arbeitsbedingten Erkrankungen vor.

Hinweise

Wichtige Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung und zu erforderlichen Präventionsmaßnahmen finden sich in den Berufsgenossenschaftlichen Regeln „Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen“.

KURZFASSUNG

- › 40 % der Arbeitsunfälle im Gebäudereiniger-Handwerk sind verursacht durch Stolpern, Rutschen, Stürzen
- › Die Auslöser von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen sind oft Kleinigkeiten – die Resultate schmerzvoll und kostenintensiv
- › Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation führt kontinuierlich zu einer Reduzierung der Unfallereignisse



Stolpern, Rutschen, Stürzen

Es muss nicht ein Absturz sein, um hart zu landen. Bereits das Außer-Kontrolle-Geraten auf der Ebene oder der Verlust des Gleichgewichtes in geringer Höhe können schlimme Folgen haben.

Unfälle ereignen sich durch Rutschen auf glatten oder verschmierten Böden, Stolpern auf unebenem oder unaufgeräumten Untergrund oder durch Sturz in Folge von Fehlritten oder mangelhaften Standplätzen aus Höhen bis zu 1 m.

Die Reaktionszeit ist kurz – die Situation bekannt.

Und die Folgen?

Jeder fünfte Arbeitsunfall in der gewerblichen Wirtschaft ist eine Folge von Stolpern, Rutschen, Stürzen.

Die geschätzten Kosten betrieblicher Ausfallstunden betragen mehrere Mrd. EUR pro Jahr. Hinzu kommen die Kosten für die Berufsgenossenschaften in Folge dieser Unfallereignisse.

Im Gebäudereiniger-Handwerk sind 40 % der Arbeitsunfälle verursacht durch Stolpern, Rutschen, Stürzen.

25 % der gesamten Unfälle bei Reinigungsarbeiten haben so schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge, dass die Betroffenen eine Unfallrente erhalten.

Viel zu lange verbreitete sich der Gedanke, diese Ereignisse nicht beeinflussen zu können. Das ist falsch! Werden Sie aktiv, es lohnt sich – im Interesse Aller.

BEWEGUNG



Die Ursachen von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte“ Faktoren, die durch faktische, zum großen Teil vorhandene bauliche und technische Randbedingungen beschrieben werden können und in „weiche“ Faktoren, die versäumte Organisationspflichten, aber auch das Verhalten des Einzelnen einbeziehen.

Einflussfaktoren

Zu den „harten“ Einflussfaktoren zählen in erster Linie Hindernisse im Gehweg, unebene und verschmutzte Böden, unordentliche und unbekannte Umgebungssituationen und betriebliche Verhältnisse, fehlende Zugangs- und Sicherheitseinrichtungen, mangelhafte Beleuchtung von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen, falsche Tritte und Standplätze, aber auch ungeeignetes Schuhwerk.

Die „weichen“ Faktoren sind u. a. Eile, Hast, Gewohnheit, Unachtsamkeit, mangelnde Kommunikation, Verständigungsprobleme, fehlende Aufgabenbeschreibung und Unterweisung.

Für die Veränderung dieser Faktoren ist eine systematische Arbeitsschutzorganisation unerlässlich.

Ein gut funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem führt kontinuierlich auch zu einer Reduzierung der Unfallereignisse durch Stolpern, Rutschen, Stürzen.

Gefahren werden frühzeitig erkannt und besprochen; problematische Umgebungssituationen und fehlende Sicherheitseinrichtungen im Vorfeld mit dem Auftraggeber geklärt und die Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt. Motivation erhöht die Aufmerksamkeit.

Jeder Einzelne wie auch die Führungsebene leistet so seinen Beitrag zur Verhütung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.



**JEDES HIER ABGEBILDETE PIKTOGRAMM
STEHT FÜR EIN EIGENES HANDLUNGSFELD**



ORGANISATION

Geeignete Organisation schafft klare Verantwortungsbereiche, fehlerfreie Kommunikation, schnelle Erste Hilfe und Rettung. Maßnahmen ständig auf ihre Wirksamkeit prüfen.



GEFAHRSTOFFE

Gefährdungen durch Einatmen oder durch Einwirkungen auf Haut und Schleimhäute. Verwendung von Ersatzstoffen, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung erstellen.



ABSTURZ

Standsicherheit des Arbeitsplatzes ist vorab zu prüfen. Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen ist auf wirksame Absturzsicherung zu achten. Kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung.



KÖRPERLICHE BELASTUNG

Ergonomisch günstiges Arbeiten anstreben. Zwangshaltung, häufiges schweres Heben und Tragen vermeiden. Ergonomische Hilfsmittel einsetzen.



ELEKTRO

Gefahr gefährlicher Körperströme. Vermeidung von Berühren unter Spannung stehender Teile und leitfähiger Teile, die im Fehlerfall unter Spannung stehen. Speisepunkt klären, Geräte und Leitungen prüfen.



HAUT

Hautbelastung durch Nässe, starke Verschmutzung und aggressive Hautreinigung vermeiden. Bei Umgang mit Säuren, Laugen, Lösungsmitteln, etc. Hautschutzplan aufstellen. Handschuhe tragen, Hautschutz und Hautpflege betreiben.



REINIGUNGSMASCHINEN

Ungeschützte und bewegte Maschinenteile gegen Quetschen, Schneiden oder Eingezogen werden sichern. Keine sich unkontrolliert bewegenden Teile oder Maschinen zulassen. Einsatzort und Nutzung nach Verwendungsanleitung.



**STOLPERN, RUTSCHEN,
STÜRZEN**

Kontrollverlust durch schlechte Beleuchtung. Sturz auf der Ebene, Ausrutschen durch Verunreinigung wie Öl, Fett oder einfach nur feuchte Wischflotte. Stolpern, Umknicken wegen Unebenheiten oder herumliegenden Teilen. Auch unter 1 m Höhe sind Fehlritte wegen unzureichender Trittläche oder schlechtem Standplatz risikoreich.

TEILLEISTUNGEN

IN DEN FOLGENDEN TEILLEISTUNGEN WIRD BEISPIELHAFT
AUF WESENTLICHE MASSNAHMEN AUFMERKSAM GEMACHT



IONISIERENDE STRAHLUNG

Gefahr durch ionisierende Strahlung (z. B. in nuklearmedizinischen Einrichtungen, in Spezialbetrieben oder kerntechnischen Anlagen). Auflagen, Abschirmung und Kennzeichnung beachten.



INFEKTION

Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe (z. B. Bakterien oder Viren) beim Umgang mit kontaminierten Materialien von Mensch oder Tier. Gefahr durch Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen.



EINSATZ VON BETRIEBS- MITTELN

Prüfungen und Nachweise der Brauchbarkeit informieren über den betriebssicheren Zustand von Einrichtungen und Geräten. Unterweisung der Beschäftigten anhand von Aufbau- und Verwendungsanleitungen oder Herstelleranweisungen ermöglicht eine sichere Nutzung.



LÄRM

Zu hohe Lärmbelastung über längere Zeit macht krank. Lärmarme Arbeitsverfahren einsetzen oder Lärmquelle abschirmen. Arbeitsauftrag in lärmfreier Zeit ausführen. Durchschnittliche Lärmbelastung im Vorfeld ermitteln.

- 1 Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten
- 2 Glas- und Fassadenreinigung
- 3 Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen
- 4 Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- 5 Sanitär-/Grundreinigung
- 6 Industriereinigung
- 7 Reinigung auf Baustellen
- 8 Verkehrsmittelreinigung



THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, E8
	ABSTURZ <ul style="list-style-type: none"> › Sichere Tritte und Aufstiege › Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen › Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen › Anschlagpunkte festlegen › Nutzung von Sicherheitsgurten zeigen und erklären 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV C22 › BGR 198 › Baustein B22, B98, C43
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › BGI 608 › Baustein B10, B11
	REINIGUNGSMASCHINEN <ul style="list-style-type: none"> › Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) › Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen › Organisation der Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> › Baustein B97 › Betriebsanweisung für Arbeitsmittel
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, H4, D94 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





1

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none">› Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung)› Transport- und Hebehilfen nutzen› Unterweisen im Heben und Tragen	<ul style="list-style-type: none">› Lastenhandhabungsverordnung-Anhang› Baustein A200, A201, H6› Arbeitsstättenverordnung
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 195› BGR 209› Baustein A178, C108, C179› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

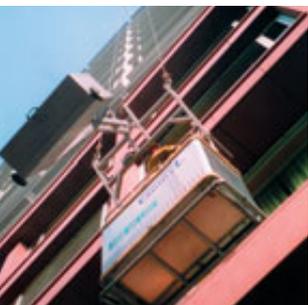
Fragen oder Hinweise können Sie auch an Ihre BG BAU richten oder mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihrem Betriebsarzt besprechen.

www.bgbau.de

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Höhenrettung und Bergung › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, E8
	ABSTURZ <ul style="list-style-type: none"> › Sichere Tritte und Aufstiege › Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen › Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen › Anschlagpunkte festlegen › Nutzung von Sicherheitsgurten zeigen und erklären 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV C22 › BGR 198 › Baustein B22, B98, C43, D100
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › Baustein B10, B11
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, H4, D94 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





2

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none">› Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung)› Transport- und Hebehilfen nutzen› Unterweisen im Heben und Tragen› Keine Zwangshaltung	<ul style="list-style-type: none">› Lastenhandhabungsverordnung-Anhang› Baustein A200, A201, H6› Arbeitsstättenverordnung
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 195› BGR 209› Baustein A178, C108, C179› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	EINSATZ VON BETRIEBSMITTELN <ul style="list-style-type: none">› Auf Brauchbarkeitsnachweise und regelmäßige Prüfungen achten› Einweisung durch Hersteller bei Fremdgeräten› Übergabeprotokoll› Unterweisung nach Aufbau- und Verwendungsanleitung	<ul style="list-style-type: none">› Betriebssicherheitsverordnung› BGR 159› BGR 500› Baustein B23, B45, B50, B68, B86, B99

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Fragen oder Hinweise können Sie auch an Ihre BG BAU richten oder mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihrem Betriebsarzt besprechen.

www.bgbau.de

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › BGR 208 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, D102, E8
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › Baustein B10, B11
	REINIGUNGSMASCHINEN <ul style="list-style-type: none"> › Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) › Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen › Organisation der Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> › Baustein B97 › Betriebsanweisung für Arbeitsmittel
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 208, BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, H4, D94, D102 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none"> › Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung) › Transport- und Hebehilfen nutzen › Unterweisen im Heben und Tragen 	<ul style="list-style-type: none"> › Lastenhandhabungsverordnung-Anhang › Baustein A201, A200, H6 › Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsmittel:



INFO-CD



WINGIS-CD



3

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 195› BGR 209› Baustein A178, C108, C179› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	IONISIERENDE STRAHLUNG <ul style="list-style-type: none">› Beachtung der festgelegten Überwachungsbereiche (Kat. A oder B)› Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› Strahlenschutzverordnung› Baustein A178
	INFEKTION <ul style="list-style-type: none">› Infektionsbereiche ermitteln› Hygieneplan einhalten› Spezielle Vorsorgeuntersuchung› Gegebenenfalls Impfung anbieten	<ul style="list-style-type: none">› Biostoffverordnung› TRBA 500› BGR 208› Baustein A178, A210, D102, H3› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Sprachliche Verständigung sichern › Ersthelfer bestellen › Erreichbarkeit bei Problemen › Sachkunde bei Schädlingsbekämpfung › Befähigungsnachweis bei Begasung zur Raumdesinfektion 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › TRGS 522 › TRGS 523 › Baustein A1, A2, A167, A209, A210, D95, D101, E8
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › Baustein B10, B11
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Umgang mit Giften › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, H4, D94, D102 › TRGS 512 › TRGS 513 › TRGS 522 › TRGS 523 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	HAUT <ul style="list-style-type: none"> › Hautbelastung ermitteln › Hautschutzplan aufstellen › Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) › Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › BGR 195 › BGR 209 › Baustein A178, C108, C179 › TRGS 401 › Gefahrstoffverordnung › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





4

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Ausreichende Sicht› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	INFEKTION <ul style="list-style-type: none">› Infektionsbereiche ermitteln› Hygieneplan einhalten› Spezielle Vorsorgeuntersuchung› Gegebenenfalls Impfung anbieten	<ul style="list-style-type: none">› Biostoffverordnung› TRBA 500› BGR 208› Baustein A178, A210, D95, D102, H3› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, D102, E8
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › Baustein B10, B11
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Atemschutz › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, H4 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	HAUT <ul style="list-style-type: none"> › Hautbelastung ermitteln › Hautschutzplan aufstellen › Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe) › Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › BGR 195 › BGR 209 › Baustein A108, A178, A179 › TRGS 401 › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





5

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	INFEKTION <ul style="list-style-type: none">› Hygienemaßnahmen› Spezielle Vorsorgeuntersuchung› Impfung anbieten	<ul style="list-style-type: none">› Biostoffverordnung› TRBA 500› Baustein A178, A210, H3› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, E8
	ABSTURZ <ul style="list-style-type: none"> › Sichere Tritte und Aufstiege › Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen › Technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen › Anschlagpunkte festlegen › Nutzung von Sicherheitsgurten zeigen und erklären 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV C22 › BGR 198 › Baustein B22, B98, C43
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › Baustein B10, B11
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, D94, H4 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none"> › Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung) › Transport- und Hebehilfen nutzen › Unterweisen im Heben und Tragen 	<ul style="list-style-type: none"> › Lastenhandhabungsverordnung-Anhang › Baustein A200, A201, H6 › Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsmittel:





6

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 209› BGR 195› Baustein A178, C108, C179, C193› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	IONISIERENDE STRAHLUNG <ul style="list-style-type: none">› Beachtung der festgelegten Überwachungsbereiche (Kat. A oder B)› Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› Strahlenschutzverordnung› Baustein A178
	LÄRM <ul style="list-style-type: none">› Beurteilungspegel ermitteln› Technische oder organisatorische Lärminderung› Persönliche Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen und Benutzung kontrollieren› Spezielle Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung› BGR 194› Baustein A56, C160› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

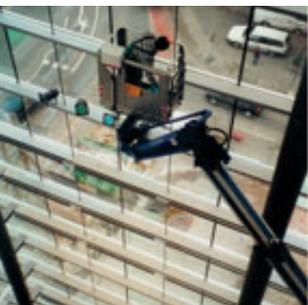
Fragen oder Hinweise können Sie auch an Ihre BG BAU richten oder mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihrem Betriebsarzt besprechen.

www.bgbau.de

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, D239, E8
	ABSTURZ <ul style="list-style-type: none"> › Sichere Tritte und Aufstiege › Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen › Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen › Anschlagpunkte festlegen › Nutzung von Sicherheitsgurten zeigen und erklären 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV C22 › BGR 198 › Baustein B22, B23, B50, B98, C43
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › BGI 608 › Baustein B10, B11
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Staubbelastung klären › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, D94, H4 › WINGIS › TRGS 559 › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





7

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none">› Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung)› Transport- und Hebehilfen nutzen› Unterweisen im Heben und Tragen	<ul style="list-style-type: none">› Lastenhandhabungsverordnung-Anhang› Baustein A200, A201, H6› Arbeitsstättenverordnung
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 195› BGR 209› Baustein A178, C108, C179, C193› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	LÄRM <ul style="list-style-type: none">› Beurteilungspegel ermitteln› Technische oder organisatorische Lärminderung› Persönliche Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen und Benutzung kontrollieren› Spezielle Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung› BGR 194› Baustein A56, C160› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Fragen oder Hinweise können Sie auch an Ihre BG BAU richten oder mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihrem Betriebsarzt besprechen.

www.bgbau.de

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	ORGANISATION <ul style="list-style-type: none"> › Verantwortung klären › Koordination mit Auftraggeber › Erste Hilfe, Rettungskette organisieren › Ersthelfer bestellen › Sprachliche Verständigung sichern › Erreichbarkeit bei Problemen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A1 › Baustein A1, A2, A167, A209, D101, E8
	ABSTURZ <ul style="list-style-type: none"> › Sichere Tritte und Aufstiege › Anlegeleitern nur kurzfristig nutzen › Mobile, technische Einrichtungen zur Absturzsicherung einsetzen › Anschlagpunkte festlegen › Nutzung von Sicherheitsgurten zeigen und erklären 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV C22 › BGR 198 › Baustein B22, B98, C43
	ELEKTRO <ul style="list-style-type: none"> › Speisepunkte mit Auftraggeber klären › Geräte und Leitungen vor Einsatz überprüfen › Bei Feuchtarbeit isolierte Geräte verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> › BGV A3 › BGI 608 › Baustein B10, B11
	REINIGUNGSMASCHINEN <ul style="list-style-type: none"> › Gekennzeichnete Arbeitsmittel einsetzen (CE/GS) › Verwendungsanleitung zur Unterweisung nutzen › Organisation der Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> › BGR 500 › Baustein B97 › Betriebsanweisung für Arbeitsmittel
	GEFAHRSTOFFE <ul style="list-style-type: none"> › Gefährdungsbeurteilung durchführen › Ersatzstoffe zum Einsatz bringen › Gefahrstoffverzeichnis erstellen › Schutzmaßnahmen festlegen › Unterweisung mit Betriebsanweisung › Lagerung im Objekt klären › Vorsorgeuntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> › Gefahrstoffverordnung › Produkt-Code › Betriebsanweisungen in Fremdsprachen › BGR 209 › Bausteine A7, A88, A178, A181, D94, H4 › WINGIS › Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Arbeitsmittel:





8

THEMA	WAS IST ZU BEACHTEN?	INFO
	KÖRPERLICHE BELASTUNG <ul style="list-style-type: none">› Einsatz ergonomisch günstiger Arbeitsmittel (z. B. Teleskopverlängerung)› Transport- und Hebehilfen nutzen› Unterweisen im Heben und Tragen	<ul style="list-style-type: none">› Lastenhandhabungsverordnung-Anhang› Baustein A201, A200, H6› Arbeitsstättenverordnung
	HAUT <ul style="list-style-type: none">› Hautbelastung ermitteln› Hautschutzplan aufstellen› Hautmittel und PS zur Verfügung stellen (insbesondere geeignete Schutzhandschuhe)› Gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">› BGR 195› BGR 209› Baustein A178, C108, C179› TRGS 401› Gefahrstoffverordnung› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
	STOLPERN, RUTSCHEN, STÜRZEN <ul style="list-style-type: none">› Arbeitsbereich vorab begehen› Ausreichende Beleuchtung› Sichere Tritte und Aufstiege› Stolperstellen beseitigen› Feuchtbereiche mit Schildern kennzeichnen und sichern› Fußschutz zur Verfügung stellen (Berufs-, Schutz- oder Sicherheitsschuh)	<ul style="list-style-type: none">› BGR 191› Baustein C6, D101
	INFEKTION <ul style="list-style-type: none">› Hygienemaßnahmen› Vorsorgeuntersuchung› Impfung anbieten	<ul style="list-style-type: none">› Biostoffverordnung› TRBA 500› Baustein A178, A210, H3› Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

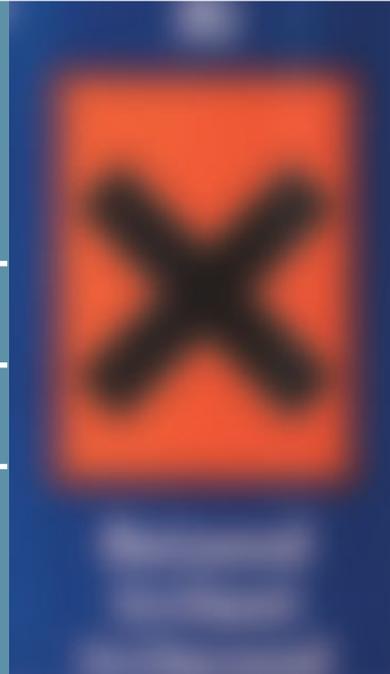
Die genannten Inhalte sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Maßnahmen können erforderlich sein

Fragen oder Hinweise können Sie auch an Ihre BG BAU richten oder mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihrem Betriebsarzt besprechen.

www.bgbau.de

KURZFASSUNG

- › Der Produkt-Code besteht aus einer Buchstaben-Zahlenkombination. Die Buchstaben verweisen auf das Gebäudereiniger-Handwerk und den Einsatzzweck
- › Die Produktgruppen basieren auf Produkten mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung und ähnlichem Einsatzzweck
- › Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind bei gleichartigem Einsatzzweck Produkte mit niedrigeren Ziffern zu bevorzugen



Produkt-Code, Produkte und Produktgruppen

Was ist der Produkt-Code?

Der Produkt-Code besteht aus einer Buchstaben-Zahlenkombination. Die Buchstaben verweisen auf das Gebäudereiniger-Handwerk (G) und den Einsatzzweck (beispielsweise S für Sanitärreiniger). Die nachfolgenden Zahlen ordnen die Produkte Produktgruppen zu.

Was sind Produktgruppen?

Die Produktgruppen basieren auf Produkten mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung und ähnlichem Einsatzzweck. Von den Produkten einer Gruppe gehen vergleichbare Gefährdungen aus, so dass auch die in den Betriebsanweisungsentwürfen formulierten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln auf alle Produkte einer Gruppe zutreffen. Mit ca. 50 Produktgruppen lässt sich so das breite Produktspektrum im Hinblick auf den Gesundheitsschutz überschaubar gestalten.

Welches Produkt gehört in welche Produktgruppe?

Die Hersteller ordnen ihre Produkte den Gruppen zu und nehmen den Code in ihre Sicherheitsdatenblätter, Technischen Merkblätter und auf dem

Gebindeetikett auf. Die Codierung erscheint auch auf den von GISBAU herausgegebenen Informationen. Der Unternehmer gleicht lediglich den Produkt-Code auf den Herstellerinformationen mit dem Code auf den Betriebsanweisungsentwürfen ab. Ist dieser identisch, treffen die in der Information aufgeführten Angaben auf das ausgewählte Produkt zu.

Sind Reinigungsmittel mit niedrigeren Produkt-Code-Ziffern vorzuziehen?

Nach der Gefahrstoffverordnung muss der Unternehmer möglichst ungefährliche Produkte einzusetzen. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind bei gleichartigem Einsatzzweck Produkte mit niedrigeren Ziffern zu bevorzugen. Zudem gilt, dass kennzeichnungsfreie (mit Gefahrensymbolen sowie R- und S-Sätzen) gekennzeichneten Produkten vorzuziehen sind. Anwendungstechnische Gründe können allerdings auch die Verwendung „gefährlicherer“ Produkte erfordern. Wählt der Unternehmer solche Produkte aus, hat er seine Entscheidung in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

PRODUKT-CODE



Produkt-Code für Reinigungs- und Pflegemittel

- | | | |
|--|---|--|
| <p>Sanitärreiniger</p> <p>GS 10 Sanitärreiniger (pH > 2), nicht kennzeichnungspflichtig</p> <p>GS 20 Sanitärreiniger (pH < 2), nicht kennzeichnungspflichtig</p> <p>GS 25 Sanitärreiniger, Basis Amidosulfonsäure, reizend</p> <p>GS 30 Sanitärreiniger, Basis Essigsäure</p> <p>GS 40 Sanitärreiniger, Basis Salzsäure, nicht kennzeichnungspflichtig</p> <p>GS 50 Sanitärreiniger, reizend</p> <p>GS 60 Sanitärreiniger, Basis Ameisensäure</p> <p>GS 70 Sanitärreiniger, Basis Salzsäure, reizend</p> <p>GS 80 Sanitärreiniger, ätzend</p> <p>GS 90 Sanitärreiniger, Basis Hypochlorit</p> | <p>GD 30 Desinfektionsreiniger, Basis Quats, reizend</p> <p>GD 35 Desinfektionsreiniger, Basis Amphotenside/ Amine, ätzend</p> <p>GD 40 Desinfektionsreiniger, Basis Quats, ätzend</p> <p>GD 50 Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (ohne Formaldehyd) und Quats</p> <p>GD 60 Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (ohne Formaldehyd)</p> <p>GD 65 Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (mit Glyoxal, ohne Formaldehyd)/Quats</p> <p>GD 70 Desinfektionsreiniger, Basis Phenole</p> <p>GD 80 Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (mit Formaldehyd) und Quats</p> <p>GD 90 Desinfektionsreiniger, Basis Aldehyde (mit Formaldehyd)</p> | <p>Glasreiniger</p> <p>GGL 10 Glasreiniger, lösemittelhaltig</p> <p>GGL 20 Glasreiniger, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen</p> |
| <p>Grundreiniger (alkalisch)</p> <p>GG 10 Grundreiniger, lösemittelfrei, nicht gekennzeichnet</p> <p>GG 20 Grundreiniger, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe, nicht gekennzeichnet</p> <p>GG 30 Grundreiniger, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen, nicht gekennzeichnet</p> <p>GG 40 Grundreiniger, reizend, lösemittelfrei</p> <p>GG 50 Grundreiniger, reizend, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GG 60 Grundreiniger, reizend, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen</p> <p>GG 70 Grundreiniger, ätzend, lösemittelfrei</p> <p>GG 80 Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GG 90 Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen</p> | <p>Unterhaltsreiniger</p> <p>GU 10 Scheuermittel</p> <p>GU 20 Spülmittel</p> <p>GU 30 Spülmittel, reizend</p> <p>GU 40 Unterhaltsreiniger, lösemittelfrei</p> <p>GU 50 Unterhaltsreiniger, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GU 55 Unterhaltsreiniger, entzündlich, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GU 60 Unterhaltsreiniger, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen</p> <p>GU 70 Unterhaltsreiniger, reizend, lösemittelfrei</p> <p>GU 80 Unterhaltsreiniger, reizend, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GU 85 Unterhaltsreiniger, reizend, entzündlich, lösemittelhaltig, ohne H-Stoffe</p> <p>GU 90 Unterhaltsreiniger, reizend, lösemittelhaltig, mit H-Stoffen</p> | <p>Teppichreiniger</p> <p>GT 10 Teppichreiniger, tensidhaltig</p> <p>Rohrreiniger</p> <p>GR 10 Rohrreiniger, stark alkalisch, Basis Natronlauge</p> <p>GR 20 Rohrreiniger, stark alkalisch, Basis Natronlauge und Aluminiumpulver</p> |
| <p>Desinfektionsreiniger</p> <p>GD 10 Desinfektionsreiniger, Basis Sauerstoff-
abspalter</p> <p>GD 15 Desinfektionsreiniger, Basis Amphotenside/Amine, nicht gekennzeichnet</p> <p>GD 20 Desinfektionsreiniger, Basis Quats, nicht gekennzeichnet</p> <p>GD 25 Desinfektionsreiniger, Basis Amphotenside/Amine, reizend</p> | <p>Emulsionen/Dispersionen</p> <p>GE 10 Emulsionen/Dispersionen</p> <p>GE 20 Emulsionen/Dispersionen, lösemittelhaltig (5–15%)</p> <p>GE 30 Emulsionen/Dispersionen, lösemittelhaltig (5–15%), mit H-Stoffen</p> | <p>Holz- und Steinpflegemittel</p> <p>GH 10 Holz- und Steinpflegemittel, entaromatisiert</p> <p>GH 20 Holz- und Steinpflegemittel, aromatenarm</p> <p>GH 30 Holz- und Steinpflegemittel, aromatenreich</p> <p>GH 40 Steinkristallisatoren, Basis Hexafluorosilikate</p> <p>Fassadenreiniger</p> <p>GF 10 Fassadenreiniger, lösemittelhaltig, entaromatisiert</p> <p>GF 20 Fassadenreiniger, lösemittelhaltig, aromatenarm</p> <p>GF 30 Fassadenreiniger, lösemittelhaltig, aromatenreich</p> <p>GF 40 Fassadenreiniger, lösemittelhaltig</p> <p>GF 50 Fassadenreiniger, sauer</p> <p>GF 60 Fassadenreiniger, alkalisch</p> <p>GF 70 Fassadenreiniger, flusssäure-/fluoridhaltig</p> |

Hier erhalten Sie weitere Informationen

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin
Prävention

Präventions-Hotline der BG BAU: 0800 80 20 100 (gebührenfrei)

Internet: www.bgbau.de

E-Mail: praevention@bgbau.de

oder vor Ort

Prävention Bezirk Nord

Helmstedter Straße 2
10717 Berlin

Telefon: 030 85781-391

Telefax: 030 85781-300

praevention-bp-berlin@bgbau.de

Prävention Bezirk Mitte

Hofkamp 84

42103 Wuppertal

Telefon: 0202 398-5339

Telefax: 0202 398-5342

praevention-bp-wuppertal@bgbau.de

Prävention Bezirk Süd

Landsberger Straße 309

80687 München

Telefon: 089 8897-828

Telefax: 089 8897-829

praevention-bp-muenchen@bgbau.de



Spezielle Ansprechpartner für Ihren Betrieb
finden Sie im Internet unter
www.bgbau.de – Ansprechpartner/Adressen



Impressum:

Herausgeber und Copyright:

Berufsgenossenschaft

der Bauwirtschaft

Hildegardstraße 29/30

10715 Berlin

Gestaltung: akzent design GmbH,
Mühlthal

Fotos: akzent design, Bernd Preuß,
Johann Brinek

Abruf-Nr.: 705.11

Ausgabe 2013

INFO-CD

Die INFO-CD der BG BAU gibt Auskunft auf alle Fragen zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Arbeiten.

Alle Medien können auch online aufgerufen und bestellt werden:
www.bgbau-medien.de

Hier können Sie
die aktuelle INFO-CD
der BG BAU einlegen.

WINGIS-CD

Die WINGIS-CD der BG BAU enthält umfassende Produktinformationen zu chemischen Arbeitsstoffen. Betriebsanweisungen können schnell in vielen Sprachen erstellt werden.

Ein schneller Zugriff ist auch online möglich:
www.wingis-online.de

Hier können Sie
die aktuelle WINGIS-CD
der BG BAU einlegen.

**Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin
www.bgbau.de